

# Teilnahmebedingungen

## Besonderer Teil



IDS 2027  
42. Internationale Dental-Schau,  
16.-20.03.2027

### 1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

#### 1.1 Titel

Die Internationale Dental-Schau wird von der GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH, Aachener Str. 1053-1055, 50858 Köln, Deutschland, dem Wirtschaftsunternehmen des Verbandes der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI), in Zusammenarbeit mit der Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Ideeller und fachlicher Träger der IDS ist die GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH. Die Koelnmesse GmbH ist rechtliche und wirtschaftliche Trägerin der IDS und schließt als solche sämtliche Verträge im eigenen Namen ab.

Sie findet von Dienstag, 16.03.2027 bis Samstag, 20.03.2027 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

#### 1.2 Öffnungszeiten

für Aussteller täglich von 08:00 bis 19:00 Uhr.  
für Besucher täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr.

#### 1.3 Standauf- und -abbau

##### 1.3.1 Allgemeine Regelungen

Während der allgemeinen Auf- und Abbaizeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 07:00 bis 24:00 Uhr (am letzten Aufbauabg. bis 20:00 Uhr) gearbeitet werden, soweit im Einzelfall keine abweichenden Regelungen bekannt gegeben werden.

##### 1.3.2 Standaufbau

###### Aufbau eines eigenen Standes:

Dienstag, 02. März - Samstag, 13.03.2027	07:00 - 24:00 Uhr
Sonntag, 14.03.2027	00:00 - 24:00 Uhr
Montag, 15.03.2027	00:00 - 20:00 Uhr

Der Aufbau muss am Montag, 15.03.2027 um 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein. Wir behalten uns vor, die Kosten für die Reinigung der Gänge von Verunreinigungen geltend zu machen, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind.

##### 1.3.3 Standabbau

Abbau aller Stände und Exponate in allen Hallen:

Samstag, 20.03.2027	18:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Sonntag, 21.03.2027	18:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Montag, 22.03.2027	07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag, 23.03.2027	07:00 - 18:00 Uhr

Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am Samstag, 18:00 Uhr begonnen werden. Einlass Abbaupersonal: ab 18:00 Uhr. Anfahrt LKW: ab 20:00 Uhr

Die Abbaizeiten sind verpflichtend und damit unbedingt einzuhalten. Der Abbau aller Stände und Exponate muss - je nach Halle am Dienstag, 23.03.2027 um 18:00 Uhr vollständig abgeschlossen sein. Sämtliche Standbaumaterialien und sonstigen Gegenstände müssen zu diesem Schlusszeitpunkt vollständig aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Alle Materialien und Gegenstände, die sich nach dem Schlusszeitpunkt noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Koelnmesse auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt und vernichtet. Eine Einlagerung wird die Koelnmesse nur ausnahmsweise vornehmen, sofern es sich bei den zurückgelassenen Gegenständen offensichtlich um Wertsachen handelt. Weitergehende Ansprüche der Koelnmesse bleiben unberührt. Ansprüche gegen Koelnmesse, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen haftet der Aussteller der Koelnmesse für eventuell auftretende Schäden. Sollten aus der Nichtbeachtung Ansprüche gegen die Koelnmesse gestellt werden, so stellt der Aussteller diese schon jetzt hiervon frei.

Koelnmesse ist berechtigt, zur Sicherung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere der termingerechten Räumung der Standfläche eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu fordern, die nach ordnungs- und fristgemäßer Rückgabe der Fläche zurückerstattet wird; ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

Ein verspätetes Räumen der Standfläche stellt darüber hinaus einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls zu bemessende Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Diese Konventionalstrafe wird auf weitere Ansprüche angerechnet.

#### 1.4 Zutritt von Besuchern

Die IDS ist eine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur Fachbesucher.

Die Durchführung von sog. Standpartys (Zusammenkunft auf der Standfläche des Ausstellers außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher von Beschäftigten eines Ausstellers oder von Beschäftigten eines Ausstellers mit von diesem eingeladenen Gästen) ist nur nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung der Koelnmesse über den dafür vorgesehenen Prozess zulässig.

### 2 Teilnahmeberechtigung

Ziel der Internationalen Dental-Schau ist es, den Besuchern einen umfassenden und möglichst vollständigen Überblick über den Stand des Angebotes aller verfügbaren Dental-Ergebnisse zu verschaffen. In Zweifelsfällen ist diese Zielsetzung bei der Auslegung der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil heranzuziehen.

#### 2.1 Aussteller

Als Aussteller können Unternehmen eine Zulassung beantragen, die im Rahmen Ihrer gewerblichen oder selbstständig beruflichen Tätigkeit folgende Exponate zeigen. An Exponaten sind alle dentalmedizinischen und dentaltechnischen Erzeugnisse und Einrichtungen zugelassen. Die Teilnahme von Mitausstellern gemäß Ziffer V der Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen ist zulässig. Produkte und Angebote, die keinen unmittelbaren Bezug zur Dentalbranche haben, werden nicht zugelassen. Über die Zulassung entscheidet die GFDI in Abstimmung mit der Koelnmesse. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Der Aussteller verpflichtet sich ausdrücklich, keine anderen Produkte auszustellen.

Gegen einen ablehnenden Zulassungsbescheid kann das betroffene Unternehmen den Rechtsweg beschreiten.

#### 2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern an der IDS ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

Die Teilnahme eines nicht von Koelnmesse zugelassenen Unternehmens auf der Standfläche stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder den Aussteller - abhängig von der Schwere des Falls – von dieser und/oder nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen. Die Regelungen in Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.

#### 2.3 Karentzeit

Mit Absenden der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, für einen Zeitraum von 8 Wochen vor und 4 Wochen nach der IDS (Karentzeit) an keiner anderen Messe für dentalmedizinische oder dentaltechnische Produkte in der Bundesrepublik Deutschland teilzunehmen.

**2.3.1** Im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen zu 2.3 werden gegen den betreffenden Aussteller Sanktionen verhängt; gegen die Verhängung von Sanktionen kann ebenfalls der Rechtsweg beschritten werden.

a) Innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes kann der Aussteller von der bevorstehenden IDS ausgeschlossen werden. Etwaige geleistete Anzahlungen für die Messeteilnahme werden lediglich zur Hälfte zurückgestattet, wenn es nicht gelingt, die Ausstellungsfäche weiterzuvermieten. Gelingt es dagegen, die Fläche an einen anderen Interessenten zu vergeben, werden lediglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

b) Wird der Verstoß erst bekannt, nachdem die IDS bereits begonnen hat oder beendet ist, kann der Aussteller von der nächsten IDS ausgeschlossen werden.

**2.3.2** Die Bestimmungen 2.3 und 2.3.1 gelten auch für Unternehmen, mit denen die Ausstellerunternehmen im Sinne der §§ 17, 18 AktG verbunden sind (Tochter- oder Muttergesellschaften), so weit auf der IDS die gleichen Erzeugnisse ausgestellt werden wie auf anderen, innerhalb der Karentzeit in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden, Messen.

#### **2.4 Kennzeichnungspflicht Ausstellungsgüter**

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Erzeugnisse unter Beachtung der in Deutschland geltenden Vorschriften über Medizinprodukte und Arzneimittel auf der IDS auszustellen. Auf die Kennzeichnungspflicht mit dem CE-Zeichen wird hingewiesen. Erzeugnisse, die nicht den genannten Vorschriften genügen, dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn ein deutlich sichtbarer Hinweis an dem Produkt vorhanden ist, nach dem dieses Produkt nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und erst dann erworben werden kann, wenn die Übereinstimmung mit dem Gesetz hergestellt ist.

### **3 Beteiligungspreis und sonstiges Entgelt**

#### **3.1 Beteiligungspreis: je m<sup>2</sup> Bodenfläche 324,00 Euro.**

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein. Der Beteiligungspreis beinhaltet die Überlassung der Standfläche des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauzeit, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- sowie Auf- und Abbausausweisen – siehe Ziffer 5.1 –, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse GmbH, Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Vermittlung von Pressekontakten. Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

#### **3.2 Energiekostenpauschale**

13,50 Euro pro m<sup>2</sup> belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

#### **3.3 Nebenkosten für Service-Leistungen**

Nach Beendigung der Veranstaltung werden die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z. B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung etc. – abgerechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

#### **3.4 Mitausstellerentgelt**

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 400,00 Euro erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Marketingpaket Light ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Ziffer 7.2, Besondere Teilnahmebedingungen). Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

#### **3.5 Medienleistungen**

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 genannten Medienleistungen erfolgt obligatorisch und ist kostenpflichtig (siehe Ziffer 7.2, Besondere Teilnahmebedingungen).

#### **3.6 Mehrwertsteuer**

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer

anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

#### **3.6.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß Abschnitt 3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **3.6.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer**

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähre Informationen finden Sie unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de).

### **3.7 Kosten bei Nichtteilnahme**

#### **3.7.1 Vor Zugang der Zulassung/Bestätigung**

Widerruft der Anbieter seine Anmeldung vor Erhalt der Zulassung/Bestätigung, verpflichtet er sich ein Entgelt in Höhe von 500,00 Euro zu entrichten.

#### **3.7.2 Nach Zugang der Zulassung/Bestätigung**

Nach Zugang der Zulassung/Bestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.  
Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe des in Ziffer 3.7.1 genannten Betrages zu zahlen. Sofern der Aussteller eine Verkleinerung der Standfläche wünscht, gilt diese Regelung für die dadurch freiwerdende Standfläche entsprechend, wenn der Veranstalter ausnahmsweise einer Verkleinerung der Standfläche zustimmt.

Die Kosten und Fristen in Bezug auf die von Koelnmesse erbrachten Standbauleistungen ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns für Serviceleistungen sowie aus den Besonderen Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns für Serviceleistungen – Standbau. Diese Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns stehen Ihnen im Rahmen der Aussteller-Anmeldung sowie über die Veranstaltungs-Homepage oder über den Service-Shop der Veranstaltung als Download zur Verfügung.

**3.7.3** Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

### **4 Standgrößen und Aufbau**

#### **4.1 Standgröße**

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m<sup>2</sup>. Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis bestellt werden.

Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

#### 4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateure und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Auf- und Abbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

#### 4.3 Aufbauhöhe

Die maximal zulässige Aufbauhöhe ist auf 4,00 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Dieses ist ebenfalls die verbindlich festgelegte maximale Obergrenze für alle Firmen- und Produktzeichen sowie für Werbung aller Art. Von der Decke abgehängte Beleuchtungskonstruktionen, die der Ausleuchtung des Messstandes dienen, die nicht mit dem Standbau verbunden sind und keine optische Einheit mit ihm bilden, können in Absprache mit den Organisatoren nach schriftlicher Freigabe auch höher als die maximale Bauhöhe von 4,00 Metern angebracht werden. Eine zweigeschossige Bauweise ist nicht erlaubt. Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Standbauunterlagen zur Freigabe einzureichen, wenn die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind freigabepflichtig. Die Regelungen zur Standaufreigabe und deren Anfrage befinden sich in den Technischen Richtlinien.

#### 4.4 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

#### 4.5 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

#### 4.6 Aufbau und Gestaltung der Stände

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Ihr Firmenname und Ihre Produkte/Dienstleistungen müssen auf Ihrem Stand deutlich sichtbar sein. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte

Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

Weitere Informationen über Werbemöglichkeiten erhalten Sie hier: [Digitale & analoge Werbeflächen für Ihren Messeerfolg | IDS](#), Tel. +49 221 821-3998.

Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über den Standbaukonfigurator: <https://koelnmesse.mystand-configurator.de/>.

## 5 Aussteller-sowie Auf- und Abbaausweise

#### 5.1 Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbautag bis zum letzten Abbautag:

- 4 Ausweise für einen Stand bis zu 18 m<sup>2</sup> Größe,
- Je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 6 m<sup>2</sup>

Die Codes für die Ausweise sind vom Aussteller im Service-Shop zu bestellen. Sie müssen online über den Ticket-Shop der Veranstaltung eingelöst werden. Zusätzlich benötigte kostenpflichtige Codes werden ebenfalls im Service-Shop bestellt. In der Schlussrechnung wird das kostenlose Kontingent mit den für den Zutritt genutzten Codes verrechnet. Soweit die Zahl der von Ihnen bestellten und für den Zutritt genutzten Codes Ihr kostenloses Kontingent übersteigt, werden Ihnen diese Codes in Rechnung gestellt.

#### 5.2 Auf- und Abbaausweise

Sie erhalten ebenfalls für Personen, die in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau des Standes tätig werden, kostenlose Codes zum Betreten des Messegeländes. Die mittels dieser Codes erstellten Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung während der Auf- bzw. Abbautage Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Diese Codes werden im Service-Shop bestellt.

- 2 Ausweise für einen Stand bis zu 18 m<sup>2</sup> Größe,
- Je 1 Ausweis für jede weiteren angefangenen 6 m<sup>2</sup>

Die Ausweise erhalten Sie digital mit den Ausstellerausweisen.

#### 5.3 Weitergabe von Ausweisen untersagt

Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

## 6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagerzeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.

Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

Koelnmesse ist berechtigt gegen Aussteller, die gegen Ziffer 6 verstoßen haben

(1) für jeden Fall der Zu widerhandlung eine nach der Schwere des Falles zu bemessende Konventionalstrafe bis zu 2.500,00 Euro, zu verhängen

und/oder

(2) noch während des Laufes der IDS 2027 und ohne gerichtliche Hilfe die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen

und/oder

(3) die Zulassung solcher Aussteller zur IDS 2029 zu versagen.

Eventuelle durch die Schließung erforderliche Kosten hat der betreffende Aussteller zu tragen.

## 7 Medienleistungen (Marketingpaket)

### 7.1 Leistungsumfang obligatorische Medienleistungen

Koelnmesse gibt zu dieser Veranstaltung offizielle Messemedien heraus.

Für die Messebeteiligung stehen folgende Marketingpakete zur Verfügung: Das Marketingpaket Basic und das Marketingpaket Light.

#### a) Die Bestandteile im Marketingpaket Basic für Hauptaussteller, Gruppenorganisatoren und Gruppenteilnehmer umfassen die nachfolgenden digitalen Komponenten der IDS / IDSconnect:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppeneinträge in der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite
- Teilnahme am Networking in der Messe-App inklusive Terminvereinbarung
- Integriertes Leadtracking in der Messe-App inkl. der Möglichkeit, Leads teamübergreifend zu verwalten und zu exportieren
- Logoabbildung im Ausstellerverzeichnis der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite
- Bis zu 50 Produkteinträge Premium im Ausstellerverzeichnis der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite, inkl. Produktfoto und Produktbeschreibung
- Ein Unternehmensportrait im Ausstellerverzeichnis der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite
- Angabe der Social Media Buttons im Ausstellerverzeichnis der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite
- Angabe eines Links im Ausstellerverzeichnis der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite
- Ein PDF-Upload im Ausstellerverzeichnis der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite
- Ein Produktvideo im Ausstellerverzeichnis der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite

#### b) Die Bestandteile im Marketingpaket Light für Mitaussteller umfassen:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite
  - Unbegrenzte Anzahl Produktgruppeneinträge in der Messe-App sowie in der Ausstellersuche der Messe-Webseite
  - Teilnahme am Networking in der Messe-App inklusive Terminvereinbarung
- Für einzelne der oben aufgeführten Medienleistungen gelten eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese sind im Service-Shop der Veranstaltung abrufbar.

### 7.2 Entgelt und Fristen für die obligatorischen Medienleistungen (Marketingpaket)

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 a) genannten Medienleistungen erfolgt für alle Hauptaussteller, Gruppenorganisatoren und Gruppenteilnehmer obligatorisch und kostet 1.458,00 Euro pro Hauptaussteller, Gruppenorganisator und Gruppenteilnehmer.

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 b) genannten Medienleistungen erfolgt für alle Mitaussteller obligatorisch und kostet 263,00 Euro pro Mitaussteller.

Sie erhalten von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Medienleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss keine

Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der im Rahmen der Anmeldung zur Veranstaltung gemachten Angaben. Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Medienleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung des Entgelts für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

### 7.3 Besondere Datenschutzbestimmungen Leadtracking

Eine Nutzung ist für den Messebesucher freiwillig. Weder der Aussteller noch die Koelnmesse GmbH noch sonst ein Dritter kann den Besucher zur Teilnahme am Leadtracking in der Messe-App und damit zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten verpflichten. Die Koelnmesse GmbH gibt personenbezogene Daten nur dann an Dritte weiter, wenn der Besucher zuvor einer entsprechenden Datennutzung zugestimmt hat. Eine Zustimmung zur Datenübertragung liegt mitunter dann vor, wenn ein Besucher aktiv einer Networking-Anfrage eines Ausstellers über die Messe-App oder einer Erfassung des Ticket-QR-Codes (z. B. auf dem Messestand des Ausstellers) zustimmt.

Der Aussteller ist zudem verpflichtet, ihm im Rahmen des Leadtracking übermittelte personenbezogene Daten im Einzelfall auf Aufforderung durch die Koelnmesse GmbH oder des Besuchers zu löschen. Die Koelnmesse GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Besucherregistrierung erfassten Daten.

Der Aussteller darf die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn und soweit er vom jeweiligen Besucher die ausdrückliche Einwilligung erhalten hat. Zudem verpflichtet sich der Aussteller, die im Rahmen des Leadtracking erhaltenen personenbezogenen Daten nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eigene Zwecke zu verwenden. Insofern stellt der Aussteller die Koelnmesse GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### 7.4 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Hinsichtlich der Haftung der Koelnmesse gelten die im allgemeinen Teil der Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen zur Haftung.

Eine Haftung der Koelnmesse GmbH für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Koelnmesse GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Nutzung der Messe-App zur Nutzung des Leadtracking-Services geschieht auf eigenes Risiko. Koelnmesse bemüht sich, richtige Informationen zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Koelnmesse übernimmt keine Verantwortung für die technische Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche jeglicher Art im Falle eines technischen Ausfalls oder sonstiger Betriebsstörungen sind ausgeschlossen. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich der Koelnmesse stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste führen. Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Webseiten jederzeit verfügbar und durch die Teilnehmer abrufbar bzw. inhaltlich oder technisch fehlerfrei sind. Koelnmesse haftet nicht für falsche Informationen, die durch Teilnehmer und/oder Dritte inklusive Kooperationspartner hervorgerufen oder verbreitet werden und die mit der Bestellung von Eintrittskarten und

Katalogen zu Messen und Ausstellungen des Koelnmesse-Konzerns im Internet im Zusammenhang stehen. Insbesondere übernimmt Koelnmesse keine Gewähr dafür, wenn E-Mails oder Dateneingaben nicht den in diesen AGB festgelegten bzw. den für die Webseite festgesetzten technischen Anforderungen entsprechen und infolgedessen vom System nicht akzeptiert und/oder angenommen werden.

Koelnmesse haftet nicht für Angebote von Dritten, insbesondere nicht für solche, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Leadtracking-Services stehen.

Koelnmesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle Verlinkungen und Verweise, die im Rahmen der Nutzung des Leadtracking-Services zu externen Inhalten gemacht werden, richtig bzw. vollständig sind.

## 8 Gewerbliche Schutzrechte

**8.1** Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstößen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

**8.2** Nähere Informationen finden Sie in der No Copy!-Broschüre.

## 9 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

**9.1** Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe - siehe hierzu Punkt 4.3.
- Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln, Vorführungen und werbliche Aktivitäten, gleich welcher Art, außerhalb der eigenen Standflächen. Ausgenommen sind offiziell buchbare Werbeflächen der Koelnmesse.
- Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen zwischen 8 und 18 Uhr. Auf die Genehmigungsvoraussetzungen gem. Punkt 4.7.7 Abs. 2 der Technischen Richtlinien wird hingewiesen, jedoch mit der folgenden Abweichung: In der Zeit von 8 bis 9 Uhr gilt anstelle der sonst höchstzulässigen Lautstärke von 70 Dezibel eine höchstzulässige Lautstärke von 85 Dezibel.
- Wettbewerbe oder Verlosungen in deren Verlauf ein Teilnehmer den Messestand des Werbenden betreten muss, sind nicht statthaft. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen usw. selbst verantwortlich.
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

**9.2** Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Schwerwiegende Verstöße können insbesondere Verstöße gegen Ziffer V Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen in Verbindung mit Ziffer 2 Besonderer Teil der Teilnahmebedingungen sein. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

**9.3** Der Abbau des Messestandes und/oder der Exponate vor Veranstaltungsende stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar. Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zu widerhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verhängen und/oder

den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen.

## 10 Nebenveranstaltungen

Nebenveranstaltungen während der Öffnungszeiten der IDS sind untersagt. Nebenveranstaltungen sind Veranstaltungen von Ausstellern, wie z. B. Produktpräsentationen oder Produktdemonstrationen, bei denen Messebesucher in Räumlichkeiten außerhalb der Messestände geleitet bzw. empfangen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Veranstaltung handelt, die sich an alle Messebesucher richtet oder nur an einen speziell geladenen Messebesucherkreis. Rein firmeninterne Veranstaltungen von Ausstellern sind erlaubt, wie z.B. Veranstaltungen zur Information oder Schulung von Firmenmitarbeitern. Bei Zweifeln, ob es sich um eine Nebenveranstaltung handelt, kontaktieren Sie bitte die Koelnmesse.

Die Beteiligung am hybriden Konzept der IDS 2027 stellt keine Nebenveranstaltung im Sinne von Punkt 10 dar.

## 11 Formerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Textform.

## 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

## 13 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

Stand: April 2025